connexia

Informationsblatt 2 (I2) > **Beispiele für Gewaltformen**

Körperliche Gewalt

Eventuelle körperliche Gewalt, Verletzungen und / oder unklare Symptome

Es gibt Verletzungen und Symptome, die auf ein Gewaltereignis hindeuten könnten. Auch wenn ein solches Gewaltereignis nicht direkt beobachtet oder erlebt wurde, sollten entsprechende Anzeichen (Warnsignale) abgeklärt bzw. weiterverfolgt werden. Zu beachten ist, dass bestimmte Verletzungen bei älteren Menschen auch ohne Gewalteinwirkung entstehen können (gesteigerter Sensibilität der Haut im Alter, brüchige Knochen etc.)
Beispielhafte Aufzählung:

- Verschieden große Hämatome unterschiedlichen Alters, vorwiegend an den Extremitäten, „Fingerabdrücke“, Schwellungen im Bereich des Kopfs
- Schnittwunden und entsprechende Narben
- Striemen an den Extremitäten, die auf Fixierung hinweisen
- Kratzer, blutende Kopfhaut durch ausgerissene Haare
- Unversorgte Wunden
- Verbrennungen, z.B. durch Zigaretten
- Vergiftungsanzeichen: Orientierungsprobleme, Magen- und Darmkrämpfe, Übelkeit, Erbrechen
- Frakturen
- Verstauchungen, Zerrungen
- Verletzungen mit unklarer Ursache
- Große Zeitspanne zwischen der eingetretenen Verletzung und der ärztlichen Behandlung
- Druckstellen, Rötungen und Kontrakturen

Schwere Körperverletzung

Im § 84 des Strafgesetzbuches (StGB) liegt im Sinne des Gewaltschutzrechtes für Gesundheitsberufe eine schwere Körperverletzung vor, wenn eine Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit von mehr als 24 Tagen Dauer gegeben ist oder eine an sich schwere Verletzung oder Gesundheitsschädigung vorliegt (z.B. Betroffenheit eines wichtigen Organs oder unklarem Heilungsverlauf).
Beispielhafte Aufzählung für schwere Körperverletzung:

- Verlust mehrerer Zähne
- Brüche großer Knochen
- Gehirnerschütterung mit Bewusstlosigkeit und retrograder Amnesie
- Tiefer Bauchstich
- Anhaltende Lähmungserscheinungen
- Bleibender Hirnschaden
- Verlust der Zeugungsfähigkeit

Eine ausführlichere Beschreibung findet sich in der 2. (überarbeiteten) Auflage / 2024 von Dr. Michael Halmich LL.M. (Jurist & Ethikberater im Gesundheitswesen) > Gewaltschutzrecht für Gesundheitsberufe unter dem Titel „Schwere Körperverletzung“.

Sexuelle Gewalt (auf die Bewohnerin / den Bewohner in der Opferrolle bezogen)

Dabei handelt es sich um ein Spezifikum im Pflegeheim, welches deshalb zum Tragen kommt, da es sich möglicherweise bei den Bewohner*innen um wehrlose, psychisch/kognitiv beeinträchtigte Volljährige (Erwachsene) handelt.
Beispiele:

- Misshandlung: z.B. Schlag ins Gesicht, Fußtritte, Ohrfeigen, Würgen am Hals, Umstoßen, unter Wasser drücken

- Quälen: Zufügen von länger andauernden / sich wiederholenden heftigen Schmerzen, Leiden oder Angstzustände

- Vernachlässigung: Gröbliche Vernachlässigung der Führsorge-/Obsorgepflicht und beträchtliche Schädigung der Gesundheit, körperlicher oder geistiger Entwicklung

Die obigen drei Arten sind nur dann relevant, wenn es sich um eine vorsätzliche Tatbegehung handelt.

- Sexueller Missbrauch: Vornahme/Duldung des Beischlafes, eine dem Beischlaf gleichzusetzende Handlung oder eine geschlechtliche Handlung bei wehrlosen, psychisch/kognitiv beeinträchtigten Erwachsenen unter Ausnutzung der Beeinträchtigung; auch Verleitung zur Selbst-/Fremdvornahme.

Eine ausführlichere Beschreibung findet sich in der 2. (überarbeiteten) Auflage / 2024 von Dr. Michael Halmich LL.M. (Jurist & Ethikberater im Gesundheitswesen) > Gewaltschutzrecht für Gesundheitsberufe unter dem Titel „Schutz bei wehrlosen Erwachsenen“.

Vergewaltigung

Im Sinne des Gewaltschutzrechtes für Gesundheitsberufe versteht man unter einer Vergewaltigung die Nötigung zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes (Vaginalverkehr) oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung (z.B. Oral-, Analverkehr) mittels Gewalt durch Entziehung der persönlichen Freiheit oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben. Dabei gibt es keinen Unterschied, ob die Tat innerhalb oder außerhalb einer Ehe erfolgt. Halmich, Gewaltschutzrecht für Gesundheitsberufe2 (2024), Seite 41 sowie Strafgesetzbuch (StGB) § 201, Absatz 1.
Beispielhafte Aufzählung für Gewaltanwendung:

- Würgen

- Schlagen
- Festhalten
- Fesseln
- Verabreichung von Rausch-/Betäubungsmitteln
- Eine ausführlichere Beschreibung findet sich in der 2. (überarbeiteten) Auflage / 2024 von Dr. Michael Halmich LL.M. (Jurist & Ethikberater im Gesundheitswesen) > Gewaltschutzrecht für Gesundheitsberufe unter dem Titel „Vergewaltigung“.

Hinweis:

Die Gewaltformen psychischer bzw. verbaler Gewalt sowie sexuelle Belästigung, welche von gerontopsychiatrischen Bewohner*innen ausgehen, werden nicht über diese Handlungsanleitungen behandelt, da bei einer Versorgung, Begleitung und Pflege von gerontopsychiatrischen Bewohner*innen davon auszugehen ist, dass es in diesem Zuge zu Belastungen und unterschiedlichsten Gewaltausprägungen kommt. In der gerontopsychiatrischen Pflege wird solchen Ereignissen mit anderen Maßnahmen, im Sinne der person-zentrierten Betreuung und Pflege, durchgeführten Fallbesprechungen und, im Ausnahmefall, mit freiheitsbeschränkenden Maßnahmen begegnet, und dies alles unter Einbezug professioneller Netzwerkpartner.

Die Texte entstammen (Wortlaute, Beispiele etc.) zum Teil oder vollständig aus der Praxisliteratur für Gesundheitsberufe, 2. Auflage (2024) Gewaltschutzrecht für Gesundheitsberufe, Dr. Michael Halmich LL.M., educa Verlag Wien